

SATZUNG

DJK Sportverband Mannheim e.V.

NEUFASSUNG der Satzung Stand:

10.04.2025

Inhaltsverzeichnis – Gliederung der Satzung

Hinweis

Präambel

| | |
|---|---|
| 1. Allgemeines | 3 |
| § 1 Name, Sitz, Struktur und Verbandszugehörigkeit..... | 3 |
| § 2 Ziel, Zweck und Grundsätze..... | 3 |
| § 3 Sportjugend..... | 4 |
| § 4 Gemeinnützigkeit | 4 |
| § 5 Datenschutz..... | 4 |
| § 6 Bekämpfung von Doping | 4 |
| § 7 Gewalt- und Diskriminierungsprävention..... | 4 |
| 2. Mitgliedschaft | 5 |
| § 8 Erwerb..... | 5 |
| § 9 Rechte der Mitglieder..... | 5 |
| § 10 Pflichten der Mitglieder | 5 |
| § 11 Ehrungen | 5 |
| § 12 Beendigung | 5 |
| § 13 Kündigung | 5 |
| § 14 Ausschluss | 6 |
| 3. Organe des Vereins | 6 |
| § 15 Organe..... | 6 |
| A. Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 16 Frist und Tagungsort..... | 6 |
| § 17 Mitwirkung | 6 |
| § 18 Einberufung und Tagesordnung | 6 |
| § 19 Versammlungsleitung..... | 7 |
| § 20 Gegenstände der Beschlussfassung | 7 |
| § 21 Mehrheitserfordernis | 7 |

| | |
|--|-----------|
| § 22 Abstimmung und Wahlen..... | 7 |
| § 23 Auskunftsrecht | 8 |
| § 24 Versammlungsniederschrift..... | 8 |
| § 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung..... | 8 |
| B. Vorstand | 8 |
| § 26 Zusammensetzung | 8 |
| § 27 Wahl des Vorstands | 8 |
| § 28 Vertretung | 8 |
| § 29 Aufgaben | 9 |
| C. Erweiterter Vorstand | 9 |
| § 30 Erweiterter Vorstand | 9 |
| 4. Kassenprüfer | 9 |
| § 31 Kassenprüfer und Kassenprüfung..... | 9 |
| 5. Rechnungswesen | 9 |
| § 32 Geschäftsjahr..... | 9 |
| § 33 Jahresabschluss | 10 |
| § 34 Beiträge | 10 |
| § 35 Vergütung und Auslagenersatz..... | 10 |
| § 36 Beitrags- und Finanzordnung | 10 |
| 6. Sonstiges | 10 |
| § 37 Satzungsänderung..... | 10 |
| § 38 Austritt aus dem DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. | 10 |
| § 39 Austritt aus Sport(fach)verbänden | 11 |
| § 40 Auflösung des Vereins | 11 |
| § 41 Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zweck | 11 |
| § 42 Salvatorische Klausel Schlussbestimmung | 11 |

Hinweis:

Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der unterschiedlichen geschlechtsbezogenen Sprachformen (männlich, weiblich und divers [m/w/d]) verzichtet. Sämtliche personalisierten Bezeichnungen gelten gleichermaßen und stets wertungsfrei für alle Geschlechtsidentitäten.

Präambel

Der Verein ist 1921 gegründet worden. Durch Verbot des NS-Regimes erfolgte seine Auflösung 1935. Die aufgelösten DJK-Vereine waren: DJK-Eintracht, DJK-Neckarstadt-West, DJK Neckarstadt-Ost Rot-Weiß, DJK Grün-Weiß, DJK Lindenhof, DJK Sandhofen, DJK-Waldhof, DJK-Käfertal, DJK-Wallstadt, DJK-

Feudenheim, DJK-Seckenheim, DJK-Friedrichsfeld, DJK K.K.V. Columbus, DJK-Wasserfreunde, DJK-Tischtennisfreunde. Die Wiedergründung des Vereins als Rechtsnachfolger des verbotenen Vereins erfolgte am 16.01.1948.

1. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Struktur und Verbandszugehörigkeit

1. Der Name des Vereins lautet:
DJK Sportverband Mannheim e. V.
Der Namensteil "DJK" ist die Abkürzung von "Deutsche Jugendkraft".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Der Verein führt das DJK-Zeichen.
5. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
6. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - zentral verwalteten Mitgliedern, die Sportabteilungen und Sportgruppen zugeordnet werden, und
 - Mitgliedern in sich selbst verwaltenden Abteilungsvereinen.

Bei den Abteilungsvereinen, Sportabteilungen und Sportgruppen handelt es sich um rein organisatorische Untergliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Näheres zu den Abteilungsvereinen, Sportabteilungen und Sportgruppen regelt die Abteilungsordnung, die der Erweiterte Vorstand erlässt.

7. Der Verein ist Mitglied im:
 - DJK-Diözesanverband Freiburg e.V.
 - DJK-Kreisverband Mannheim
 - Badischen Sportbund Nord e. V.
 - in allen Sportfachverbänden, deren Sportarten im Verein wettkampfmäßig ausgeübt werden.

Der Verein untersteht deren Satzungen und Ordnungen.

§ 2 Ziel, Zweck und Grundsätze

1. Der Verein dient der Förderung und Pflege des Sports in allen Belangen einschließlich des Kinder- und Jugendsports.
2. Der Verein will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Maßnahmen:
 - a. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Trainer und Übungsleiter und für die notwendige Aus- und Weiterbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungen und Kursen. Er fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
 - b. Er hält bildende Gemeinschaftsveranstaltungen ab und fördert das Gemeinschaftsleben und die Freizeitgestaltung. Er unterstützt und beteiligt sich an Aktivitäten zur Pflege des karnevalistischen Brauchtums.
 - c. Er nimmt an den Veranstaltungen, Sitzungen, Konferenzen und Schulungen der DJK-Verbände und der Sportfachverbände teil.
 - d. Er verwirklicht die Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft.

- e. Er sorgt für den Versicherungsschutz der Sporttreibenden Mitglieder im Rahmen seiner Mitgliedschaft beim Badischen Sportbund Nord e.V.
3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen der betreffenden Sportfachverbände im Einvernehmen mit dem DJK Sportverband e.V.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung parteipolitischer Neutralität sowie ethnischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz wahrgenommen.

§ 3 Sportjugend

Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendmäßige Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachbezogenen Sport, für Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe eines jährlichen Haushaltsplans, den sie zu Beginn eines Jahres dem Vorstand zur Genehmigung vorlegt. Eine Abrechnung der Mittel erfolgt jährlich vor der Mitgliederversammlung mit dem Schatzmeister des Vereins. Das Nähere regelt eine Jugendordnung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der seiner Zwecke und Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert, sperrt und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Zur Sicherstellung der Pflichten und Aufgaben kann der Vorstand des Vereins einen Datenschutzbeauftragten bestellen.
3. Weitere Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung des Vereins, die der Vorstand beschließt.

§ 6 Bekämpfung von Doping

Der Verein bekämpft jede Form von Doping und tritt in Zusammenarbeit mit dem DJK Sportverband e.V. für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und / oder Methoden zu unterbinden.

§ 7 Gewalt- und Diskriminierungsprävention

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung. Besonders achtet der Verein auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form von Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art.

Der Verein und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von

Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

2. Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb

1. Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche Personen erwerben, die Sinn und Inhalt dieser Satzung, insbesondere den Zweck und die Zielsetzungen des Vereins nach §§ 2 bis 4 sowie 6 und 7, anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft erfordert einen Aufnahmeantrag in Textform. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen, der/die auch für den geschuldeten Beitrag aufzukommen hat/haben.
3. Es entscheiden über den Aufnahmeantrag
 - einer natürlichen Person in einen Abteilungsverein dessen Vorstand
 - einer natürlichen Person in eine Sportabteilung und Sportgruppe der Vorstand des Vereins.
 - Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
4. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
5. Als passives Mitglied gilt, wer an keinem Sportbetrieb teilnimmt.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports einschließlich der Jugendpflege besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht: a. an der Mitgliederversammlung und deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, b. Anträge für die Mitgliederversammlung einzureichen, c. die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren. Es hat insbesondere der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen, im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
- b. die Pflichten gegenüber den beteiligten Sportfachverbänden zu erfüllen,
- c. die festgesetzten Beiträge termingemäß zu entrichten,
- d. dem Verein jede Änderung der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Ehrungen

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß der Ehrenordnung des DJK Sportverband e.V.

§ 12 Beendigung

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.

§ 13 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung bis 30. November zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen:

- bei einer Sportabteilung oder Sportgruppe gegenüber dem Vorstand des Vereins
- bei einem Abteilungsverein gegenüber dessen Vorstand.

§ 14 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen Verpflichtungen, insbesondere zur Beitragszahlung, nicht nachkommt, gegen die Grundsätze der §§ 6 und 7 verstößt oder sich in sonstiger Weise vereinsschädigend verhält.
2. Über den Ausschluss entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder
 - bei Mitgliedern einer Sportabteilung oder einer Sportgruppe der Vorstand des Vereins
 - bei Mitgliedern eines Abteilungsvereins dessen Vorstand.
3. Ein Mitglied des Vorstands kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. In der schriftlichen Ausschlussentscheidung sind die rechtlichen und tatsächlichen Gründe hierfür anzugeben.
6. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
7. Bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, falls innerhalb von vier Wochen beantragt, ruhen seine Rechte als Mitglied.

3. Organe des Vereins

§ 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. der Erweiterte Vorstand

A. Mitgliederversammlung

§ 16 Frist und Tagungsort

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alle zwei Jahre am Sitz des Vereins statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Weitere Einzelheiten hierzu kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 17 Mitwirkung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben jeweils eine Stimme.
2. Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) haben Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Mitglieder, die von einem zu beratenden Gegenstand betroffen sind, haben insoweit kein Stimmrecht. Sie sind jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 18 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch

Veröffentlichung in Textform einberufen. Zusätzlich soll eine Einberufung durch Veröffentlichung im „Mannheimer Morgen“ erfolgen. Mit der Einladung ist die durch den Vorstand festgelegte Tagungsordnung mitzuteilen.

2. Das Datum der Mitgliederversammlung wird vorher auf der Homepage des Vereins und durch Aushang angekündigt. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen nach der Ankündigung der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Bei einer Satzungsänderung ist in der Einladung bekannt zu geben, welche Bestimmung/en konkret geändert werden soll/en.

§ 19 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, geleitet. Er kann die Versammlungsleitung einem anderen Mitglied übertragen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer, soweit nicht vorhanden, und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 20 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt, über die im Gesetz und in der Satzung bezeichneten, Angelegenheiten insbesondere über:

- Änderung der Satzung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des geistlichen Beirates und der Jugendleitung
- Wahl der Kassenprüfer
- eingegangene Anträge
- Höhe des Grundbeitrags pro Mitglied
- Austritt aus dem DJK Diözesanverband Freiburg e.V.
- Zusammenschluss mit einem anderen Verein
- Auflösung des Vereins

Die Mitglieder können auch außerhalb einer förmlichen Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Weitere Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Mehrheitserfordernis

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.

§ 22 Abstimmung und Wahlen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Sofern ein Drittel der teilnehmenden Mitglieder dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.
3. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
4. Wählbar sind auch Mitglieder des Vereins, die nicht anwesend sind, wenn von ihnen eine schriftliche Kandidatur und eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie die Wahl annehmen.
5. Das Vorschlagsrecht für eine Wahl hat jedes anwesende Mitglied.

§ 23 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen im Rahmen der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.
2. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Versammlungsniederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und spätestens nach vier Wochen vorliegen muss
2. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf durch Beschluss des Vorstands einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 24.

B. Vorstand

§ 26 Zusammensetzung

1. Zum Vorstand gehören:
 - der Vorsitzende
 - zwei bis fünf Stellvertreter
 - der Geistliche Beirat
 - der Schatzmeister, er ist gleichzeitig ein Stellvertreter
 - der Schriftführer
 - der Sportwart
 - der Pressewart
 - der Bildungsreferent
 - die Jugendleitung.
2. Ihre Tätigkeitsbereiche ergeben sich aus der Verwaltungsordnung.
3. Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann er den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über die Höhe und Auszahlung der Vergütung entscheidet der Erweiterte Vorstand.

§ 27 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Der Geistliche Beirat wird im Einvernehmen mit dem Vorstand von der kirchlichen Stelle benannt.
3. Die Jugendleitung wird von der DJK-Sportjugend des Vereins gewählt.

§ 28 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die Stellvertreter vertreten, wobei immer zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten.

1. Im Innenverhältnis bestimmt sich die Stellvertretung nach der Verwaltungsordnung des Vorstands.
2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte und Projekte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.
3. Die Vorsitzenden der Abteilungsvereine können für die laufenden Geschäfte der Abteilungen als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 29 Aufgaben

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß dem Gesetz, der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Er ist insbesondere verpflichtet
 - a. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen
 - b. für ein ordnungsmäßiges und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - c. ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.
3. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Verwaltungsordnung für den Vorstand und den Erweiterten Vorstand.
5. Der Vorstand kann auch für weitere Aufgabenbereiche Ordnungen erlassen, soweit diese Satzung keine andere Zuständigkeit vorsieht. Ordnungen des Vereins sind kein Bestandteil der Satzung.

C. Erweiterter Vorstand

§ 30 Erweiterter Vorstand

1. Zum Erweiterten Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder und die Vorsitzenden der Abteilungsvereine und der Sportgruppen und die Abteilungsleiter einer Sportabteilung.
2. Der Erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es um Belange geht, die die Abteilungsvereine, die Sportgruppen und die Sportabteilungen betreffen.
3. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins.
4. Für die Willensbildung und Beschlussfassung gilt die Geschäftsordnung sinngemäß.

4. Kassenprüfer

§ 31 Kassenprüfer und Kassenprüfung

Mindestens zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Prüfung muss von mindestens zwei Kassenprüfern durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, wird die Prüfung durch eine externe fachlich geeignete Person durchgeführt, die vom Vorstand bestimmt und beauftragt wird.

Die Prüfung umfasst sowohl die rechnerische als auch die sachliche Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Prüfer haben Anspruch auf Zugang zu allen Unterlagen sowie ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.

5. Rechnungswesen

§ 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 33 Jahresabschluss

Nach jedem Geschäftsjahr hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen, der mit dem Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Sofern Kassenprüfer gewählt sind, ist ihnen der Jahresabschluss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 34 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Grundbeitrags, die von den Abteilungsvereinen, Sportgruppen und Sportabteilungen pro Mitglied an den Verein abgeführt wird.
2. Die Abteilungsvereine und die Sportgruppen erheben darüber hinaus eigenständig von den Mitgliedern Sparten-Beiträge. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
3. Für Vereinsmitglieder in Sportabteilungen wird der Spartenbeitrag auf Grundlage eines Haushaltsplans vom Vorstand des Vereins festgelegt.

§ 35 Vergütung und Auslagenersatz

Mitglieder des Vereins und andere Personen haben einen Ersatzanspruch für Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind (z.B. Reisekosten, Porto, Telefonkosten).

§ 36 Beitrags- und Finanzordnung

Näheres zum Rechnungswesen regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die der Erweiterte Vorstand erlässt.

6. Sonstiges

§ 37 Satzungsänderung

1. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Die Satzung und deren Änderung unterliegen der Genehmigung des DJK-Diözesanverbands Freiburg e.V.
4. Im Falle einer Beanstandung durch das Registergericht, das Finanzamt oder den DJK Diözesanverband Freiburg e.V. wird der Vorstand ermächtigt, die entsprechenden Korrekturen in einer eigens dafür einberufenen Sitzung zu beschließen.

§ 38 Austritt aus dem DJK-Diözesanverband Freiburg e.V.

Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt des DJK Sportverbands Mannheim aus dem DJK-Diözesanverband Freiburg e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von mindestens vier Wochen erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK Diözesanverbands Freiburg e.V., dem ein Rederecht zusteht. Der Austrittsbeschluss bedarf eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Nach dem Austritt ist dem Verein die Weiterführung des Namens bzw. Namensbestandteils „DJK“ und des „DJK-Zeichens“ in jeder Form untersagt.

Für die Rückzahlung erhaltener Bauzuschüsse aus Mitteln der Erzdiözese Freiburg gelten die Vergaberichtlinien des DJK-Diözesanverbandes Freiburg zum Zeitpunkt der Vergabe.

§ 39 Austritt aus Sport(fach)verbänden

Der Austritt eines Abteilungsvereins aus einem Sport(fach)verband ist dem Verein innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

§ 40 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder ein Zusammenschluss des Vereins darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung bzw. Zusammenschluss des DJK Sportverbands Mannheim e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von mindestens vier Wochen erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbands Freiburg e.V., dem ein Rederecht zusteht. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 41 Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zweck

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins dem katholischen Stadtdekanat Mannheim oder dessen Rechtsnachfolger zu. Dieses ist zu verpflichten, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 42 Salvatorische Klausel Schlussbestimmung

1. Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen.
2. Mit Genehmigung des Diözesanverbandes Freiburg e.V. hat die Mitgliederversammlung des Vereins diese Neufassung der Satzung am beschlossen. Sie tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Ort, Datum _____

Vorsitzender oder Stellvertreter

Protokollführer